

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

I. Die Heiligenberger Linie

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

I. Die Heiligenberger Linie.

Graf Joachim (1559—1598).

Unter dem Grafen Joachim wurde eine Landesordnung der Grafschaft Heiligenberg erlassen, die alljährlich den Untertanen zu Gerichtszeiten verlesen wurde; sie enthält eine Zusammenstellung von Strafgesetzen, Polizeiverordnungen und Bestimmungen über die Besetzung der Gerichte. Es gab 12 Ämter, jedes mit einem Amtmann an der Spitze, und ebensoviele Gerichte zur Pflege der niedern Gerichtsbarkeit. Diese Dorfgerichte, welche mit dem Amtmann und 12 aus der Gemeinde gekorenen Richtern besetzt waren, urteilten über Drohungen und Schlägereien, auch wenn sie geringere Körperverletzungen im Gefolge hatten, über Gesetzesübertretungen, auf die geringere Geldstrafen standen, und kleinere Geldschulden. Für die Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit war das Landgericht zuständig, es entschied über Totschlag und schwere, gliedlähmende Körperverletzungen, über Friedbruch, schwere Injurien und Schmähungen, Erbfälle und was Liegenschaften, Lehen oder eigen, antraf. Im einzelnen war die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit nicht selten schwankend und deshalb auf positiven Abmachungen zwischen dem Hoch- und Niedergerichtsherrn, falls diese verschiedene Persönlichkeiten waren, beruhend. Dort wo dem Grafen von Heiligenberg nicht auch die niedere, sondern bloß die hohe Gerichtsbarkeit zustand, waren zur Handhabung der hohen Obrigkeit und ihrer Kompetenzen, auch zur Einziehung der Steuern, Fastnachthennen, Fälle und Gelässe von den leibeigenen Leuten Amtmänner zu Bermatingen, Hödingen, Mimmenhausen, Hefigkofen, Ebenweiler, Rickenweiler und wo es sonst vonnöten war, aufgestellt.

Graf Joachim erließ auch eine verbesserte Landgerichtsordnung. Die regelmäßigen Gerichtssitzungen fanden alle 14 Tage, wenn nicht gerade die Ernte- und

Herbstferien oder gebotene hohe Fest- und Feiertage einflehen, zu Beuren statt. Auch wurde altem Gebrauch nach jährlich um die Maienzeit zu Bitzenhofen und Schapbuch Landgericht gehalten.

Wie für die Grafschaft Heiligenberg gab Graf Joachim auch für die Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen Landesordnungen; die für die Herrschaft Trochtelfingen, wahrscheinlich aus dem Jahre 1565 stammend, liegt zwar nur in einer renovierten Fassung aus dem Jahre 1707 vor¹, hingegen ist uns die Ordnung für Jungnau erhalten. Sie stimmt im wesentlichen mit der Heiligenberger überein; von den Gerichten kann an das gräfliche Hofgericht appelliert werden, jedoch ist die Appellation nur bei einem Streitwert von mindestens 40 z h. zulässig.

Die Dörfer Ringingen und Stetten unter Höllstein waren unter Hohenzollern und Fürstenberg geteilt, was zu manchen Reibereien und Mißhelligkeiten Anlaß gab. Um dem ein Ende zu machen, wurde 1584 ein Ausgleich getroffen, nach welchem Graf Eitelfriedrich von Hohenzollern seinen ihm zustehenden vierten Teil an hohen und niedern Gerichten, Zehnten und allen andern Rechten zu Ringingen zu gunsten des Grafen Joachim zu Fürstenberg aufgab, wogegen dieser dem Grafen Eitelfriedrich die ihm gehörigen zwei Drittel (mit Ausnahme eines Zwölftels, das wie auch das übrige Drittel ohnehin dem Grafen Eitelfriedrich zustand) an den hohen und niedern Gerichten und andern Gerechtsamen zu Stetten überließ. So wurde Ringingen ganz fürstenbergisch, Stetten hohenzollerisch.

Das Hofgut Krähenried besaß als Heiligenberger Lehen das Überlinger Geschlecht Betz, von diesem kaufte es Graf Joachim um 3000 fl. Die niedere Gerichtsbarkeit des Hofes war zwischen den Lehensinhabern und dem Spitale Überlingen strittig, wurde aber vom Reichskammer-

¹ Eisele, Zur Geschichte Trochtelfingens, a. a. O. 37. Jahrg., S. 91.

gericht letzterem zugesprochen, weshalb auch Krähenried bis 1803 zum Gebiete der Reichsstadt Überlingen gehörte.

Vom Deutschorden erwarb Graf Joachim 1572 die Niedergerichtsbarkeit in Tafern bei Illwangen, um auf diese Weise die Konflikte zwischen der niedergerichtlichen Gewalt und seiner hohen Obrigkeit beizulegen.

Die Einziehung der Türkenschätzung von den Geistlichen durch den Bischof von Konstanz (vgl. S. 112) gestand Graf Joachim für sein Gebiet nicht zu, sondern er zog als Landesherr derartige Anlagen ein, und in derselben Weise hielten es die übrigen schwäbischen Grafen und Herren. Gegenüber dem Herzog Ludwig zu Württemberg hatte Graf Joachim mehrfach über Religionshandlungen zu klagen, die württembergische Prädikanten in der Heiligenberger hohen Obrigkeit vornahmen, was wider den öffentlichen Religionsfrieden verstieß.

Graf Joachim, welcher fast ständig zu Heiligenberg sich aufhielt, auch am dortigen Schlosse den vielbewunderten Hauptbau auführte, war vermählt mit Anna Gräfin von Zimmern. Diese gebar ihm 15 Kinder, 7 Knaben und 8 Mädchen, von denen jedoch nur 4 den Vater überlebten, ein Sohn namens Friedrich und 3 Töchter. Graf Friedrich hatte bereits im Jahre 1584 als Statthalter seines Vaters die Herrschaft Trochtelfingen übernommen mit dem Wohnsitz zu Trochtelfingen; als der Vater am 21. Oktober 1598 hinschied, trat er die Erbschaft an.

Graf Friedrich (1598—1617).

Unter Graf Friedrich wurde die älteste systematische Forstordnung in fürstenbergischen Landen erlassen. An einzelnen Bestimmungen zum Schutz der Jagd und zur Besserung der Waldungen fehlte es freilich auch vorher nicht, aber eine zusammenfassende Forst- und Waldordnung erließ erst Graf Friedrich, und zwar für seine Grafschaft Heiligen-

berg im Jahre 1615 und für die Herrschaft Jungnau im Jahre 1616. Diese Ordnungen, welche nach dem Vorbild der württembergischen Wald- und Holzordnung von 1567 gefertigt sind¹, galten nicht allein für die gräflichen Waldungen, sondern auch für Gemeinde- und Privatwaldungen und waren bestimmt, der Verwüstung der Wälder, welche zu großen Mißständen führte, ein Ziel zu setzen, sie mußten jährlich beim Jahrgericht gleich andern Statuten öffentlich verlesen und in jedem Ort publiziert werden. Die Pflege des Waldes war fürwahr wichtig genug, denn die Land- und Forstwirtschaft bildete fast ausschließlich das Gewerbe der Untertanen und aus ihr flossen hauptsächlich die Einnahmen der Herrschaft. Was diese Einnahmen betrifft, so wissen wir z. B. von der Herrschaft Jungnau, daß sich deren Einnahmen in den fünf Jahren 1601—1605 auf durchschnittlich 6995 fl. 1 kr $2\frac{1}{2}$ hl. beliefen, welchen die Ausgaben in der durchschnittlichen Höhe von 2304 fl. $33\frac{1}{2}$ kr. $1\frac{1}{2}$ hl. gegenüberstanden. Die Herrschaft Jungnau hatte somit in damaliger Zeit ein reines Einkommen von rund 4592 fl. Vergleicht man hiermit z. B. die Einnahmen und Ausgaben der Landgrafschaft Baar im Jahr 1504, so zeigt sich, daß der Geldwert in den 100 Jahren außerordentlich gefallen war.

Wegen der geistlichen Jurisdiktion in seinen Herrschaften traf Graf Friedrich mit dem Bischof von Konstanz, dem Kardinal Andreas von Österreich-Burgau, einen Vergleich, der den ewigen Kompetenzstreitigkeiten ein Ende machte. Hiernach wurde folgendes vereinbart: Die *causae deflorationis, adscriptionis prolium, taxae dotis*², bei denen

¹ Über die Wald- und Holzordnung des Herzogs Christoph zu Württemberg von 1567 vgl. Hamm, Forstgeschichtliches aus dem Nellenburgischen, in *Alemannia* Bd. 21 (1893) S. 81 ff. Die Forst und Waldordnungen Graf Friedrichs habe ich in den Schriften des Vereins für Gesch. und Naturgesch. der Baar 11 (1904) S. 149 ff. publiziert.

² Siehe des näheren darüber Mitteilungen aus dem Fürstl. Fürstenb. Archive II No. 975.

das Eheversprechen mitläuft und anhängig ist, werden nach dem kanonischen Recht und Konstanzer Herkommen allein vor dem geistlichen Konsistorium zu Konstanz entschieden. Wenn sich aber dergleichen Fälle ohne vorhergehendes Eheversprechen zutragen, ist es den Parteien ohne jede heimliche oder öffentliche Verhinderung freigestellt, diese Sachen entweder vor dem geistlichen Gericht zu Konstanz oder dem Stab der Grafschaft Heiligenberg aburteilen zu lassen; es greift dabei die Prävention statt. In beiden Fällen sind aber die Parteien zu rechten nicht verbunden, sondern es steht ihnen durchaus frei, sich deswegen in der Güte zu vergleichen. 2. Der Punkt wegen der Erhebung der Türkensteuer von den Geistlichen, welche der Bischof für sich beansprucht, während der Graf dagegen den Reichsabschied und die von altersher geübte Possession und den allgemeinen Landsbrauch (allerdings unter Widerspruch von Konstanz) anzieht, wird bis zu dem Generalvergleich mit andern Ständen ausgesetzt. Machen andere gleiche Reichsstände in diesem Punkte Konzessionen, so wird auch Graf Friedrich nicht auf seinen Anspruch bestehen. 3. Wegen der Neubruchzehnten bleibt es bei den kanonischen Bestimmungen, und falls solche Zehnten jetzt kundlich sind oder künftig werden, sollen sie den Pfarrern zu besserem priesterlichen Unterhalt gereicht werden. 4. Da die Verwaltung der Kirchengüter allein dem Bischof gebührt, so soll hinfort wie bisher gemäß den Synodalien und Statuten des Bistums Konstanz der Ortspfarrer anstatt des Ordinarius nicht allein oberster Heiligenpfleger sein, sondern auch der Rechnung beiwohnen und abwarten dürfen. Jedoch gestattet der Bischof, daß neben ihm auch die Grafschaft Heiligenberg als weltliche Obrigkeit die gebührende Inspektion ausübe, wie dann bisher die Grafschaft Heiligenberg der kirchlichen Vermögensverwaltung sich niemals anders angemaßt hat, denn daß den Kirchen das Ihrige erhalten und deren Nutz und Wohlfahrt befördert werde.

5. Die Verlassenschaft der unehelich geborenen Priester fällt allein dem Bischof zu. 6. Im übrigen wird die Verlassenschaft der verstorbenen Priester durch die geistliche und weltliche Obrigkeit, wie bisher derorts üblich gewesen ist, inventiert und versekretiert. — Die Regelung der in den Punkten 5 und 6 berührten Angelegenheiten diene auch namentlich, eine Quelle mancherlei Streitigkeiten zu verstopfen.

Außer durch die Verwaltung seiner Lande war Graf Friedrich viel durch seine politische Tätigkeit und Amtsgeschäfte in Anspruch genommen. Von 1592—1605 war er Unterlandvogt im Elsaß; als solcher hatte er seinen Wohnsitz zu Hagenau, war aber durch andere Geschäfte gezwungen, vielfach von dort abwesend zu sein. Denn Friedrich wurde noch während dieses Amtes kaiserlicher geheimer Rat und stieg schließlich zum kaiserlichen Obersthofmeister auf. Er war ein Vertrauter des Erzherzogs Maximilian von Österreich und des Königs Matthias. Große finanzielle Vorteile hatte er jedoch von seinen Ämtern nicht, im Gegenteil mußte er im Dienste des Kaisers und an dessen Hof viel Geld aufwenden, so daß er sich 1608 gezwungen sah, um die Veräußerung der einen oder andern Herrschaft, zu der er bereits den agnatischen Konsens hatte, zu verhüten, seine Untertanen in außerordentlicher Weise in Anspruch zu nehmen.

Graf Friedrich war in erster Ehe vermählt mit Gräfin Elisabeth von Sulz, welche ihm im Jahre 1601 durch den Tod genommen wurde. 1606 vermählte er sich wiederum mit Anna Maria geb. Gräfin von Arco, der kinderlosen Witwe des Wolfgang Rumpf, Freiherrn auf Weitra, und brachte durch diese Heirat die Herrschaft Weitra in Niederösterreich an sein Haus, welche von da ab im Besitz des Hauses Fürstenberg blieb. Erst 54jährig starb Graf Friedrich am 8. August 1617 am kurfürstlichen Hof zu Dresden. Da zwei Söhne des Grafen Friedrich, Joachim Alwig und Wilhelm, kurz vor bzw. nach dem Tode des

Vaters dahinstarben, setzten nur noch zwei Söhne die Heiligenberger Linie fort, Egon und Jakob Ludwig. Diese beiden Brüder teilten sich in die väterliche Verlassenschaft, zu welcher noch der Anspruch auf den halben Anteil an der Landgrafschaft Baar und über Wald hinzugekommen war. Mit letzterer hatte es folgende Bewandnis: Seit dem Tode des Grafen Heinrich zu Fürstenberg (12. Okt. 1596), welcher keinen männlichen Erben hinterließ, war die stark verschuldete Landgrafschaft Baar und die Herrschaft über Wald in gemeinsamer Verwaltung der Heiligenberger und der Kinzigtäler Linie des Hauses Fürstenberg gestanden. Den 27. Mai 1620 fand nun die Teilung zwischen beiden Linien statt, der zufolge die Heiligenberger Linie den sog. Wartenberger Teil der Baar erhielt.

Nun setzten sich die beiden Brüder Egon und Jakob Ludwig in der Weise auseinander, daß ersterer die Grafschaft Heiligenberg nebst den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen sowie die Herrschaft Weitra, Jakob Ludwig aber die Wartenberger Baar nebst einer Geldentschädigung erhielt. Die Geschieke dieser letzteren Linie sind später zu erzählen; wir bleiben zunächst bei der älteren Heiligenberger Linie.

Graf Egon († 1635).

Seine Regierungszeit fällt in die erste Hälfte des dreißigjährigen Krieges, an welchem er in sehr aktiver Weise teilnahm. Nachdem seine militärischen Talente bereits erprobt worden waren, ernannte ihn Kaiser Ferdinand II. 1619 zum Obersten über deutsches Kriegsvolk zu Roß und zu Fuß, und in der Folgezeit ist Graf Egon meist bei den Fahnen geblieben¹. Am hervorragendsten war seine Feld-

¹ Was bei Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg 2 (1830) S. 330ff. und auch in der Allgem. deutschen Biographie Bd. 8, S. 218 von seinen Kriegstaten erzählt wird, beruht zum Teil auf einer Verwechslung mit Egons Bruder, dem Grafen Jakob Ludwig.

herrnwirksamkeit im Jahre 1631 in Süddeutschland und weiterhin in der Schlacht bei Breitenfeld. Am Ende des Jahres erhielt Egon seine Ernennung zum kaiserlichen Obrist-Feldwachtmeister und 1634 beförderte ihn Kurfürst Maximilian von Bayern zum Generalfeldzeugmeister des katholischen Bundes.

Durch die Teilnahme an den kriegerischen Ereignissen wurde des Grafen Egon Tätigkeit größtenteils in Anspruch genommen.

Es geschah zweifellos nicht weniger wegen dieser persönlichen Verdienste des Grafen, als infolge einer seinem Vater Friedrich von Kaiser Matthias eröffneten Anwartschaft, daß er die vom Hause Österreich lehenrührige Herrschaft Werenwag erhielt. Es gehörten zu dieser Herrschaft Schloß Werenwag und die Dörfer Langenbrunn, Schweningen, Heinstetten, Hartheim, Kolbingen, Renquishausen und Unterdigheim. Der letzte Lehensinhaber war Friedrich von Laubenberg gewesen, der im Jahre 1629 mit Tod abging; infolgedessen fiel das Lehen an das Haus Österreich zurück, welches nunmehr den Grafen Egon zu Fürstenberg belehnte. Die laubenbergischen Allodialerben wurden für ihre Forderungen mit 21500 fl. vom Grafen Egon abgefunden. Das war eine prächtige Erwerbung, die allerdings später dem Hause wieder verloren ging. (Seit 1830 ist jedoch Werenwag wieder fürstenbergisch.)

Viel zu früh für sein Haus und seine Familie starb der tatkräftige Graf Egon erst 47jährig den 24. August 1635 zu Konstanz mit Hinterlassung von neun lebenden Kindern, von denen noch keines das Mündigkeitsalter erreicht hatte. Der Verlust des Familienhauptes war um so schmerzlicher, als der furchtbare Krieg fort dauerte und Heiligenberg selbst mehrfach bald von freundlichen, bald feindlichen Heerhaufen besetzt wurde. Der Wohlstand der Familie ging so zurück, daß der ererbte Besitz allein keineswegs ausreichte, um diese in der sozialen Stellung zu er-

halten, sondern die persönliche Tüchtigkeit mit eintreten mußte, um den durch all das verlorene Gut erlittenen Schaden überwinden zu können.

Die hinterlassenen Herrschaften des Grafen Egon standen zunächst unter vormundschaftlicher Verwaltung, dann unter gemeinsamer Administration der Erben. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1653, in welchem der älteste der vier noch lebenden Söhne namens Ferdinand Friedrich auf die Herrschaft Trochtelfingen abgeteilt wurde. Die übrige Erbmasse blieb noch zusammen, bis nach Umfluß zweier Jahre die drei übrigen Söhne, Franz Egon, Hermann Egon und Wilhelm Egon, sich in der Weise verglichen, daß dem Grafen Franz Egon die Herrschaft Weitra, dem Grafen Hermann Egon die Grafschaft Heiligenberg und dem Grafen Wilhelm Egon die Herrschaften Jungnau und Werenwag zugeteilt wurden. Franz Egon und Wilhelm Egon, welche sich dem Staats- und Kirchendienst zuwandten, überließen jedoch noch im gleichen Jahre 1655 ihre Erbteile per donationem inter vivos ihrem Bruder Hermann Egon, so daß dieser mit Ausnahme von Trochtelfingen die ganze väterliche Verlassenschaft wieder vereinigte. Dazu erhielt Hermann Egon noch im folgenden Jahre 1656 gegen Abreichung eines gewissen Deputats von seinem Vetter Franz Karl die Landgrafschaft Baar Wartenberger Teils, die diesem von seinem Vater Jakob Ludwig angefallen war. Nun fühlte sich aber Hermann Egons älterer Bruder Ferdinand Friedrich mit der Herrschaft Trochtelfingen allein nicht befriedigt, er richtete seine Klage sogar bis zum Kaiser, und es wurde schließlich 1657 dahin ein Vergleich getroffen, daß dem Grafen Ferdinand Friedrich die Landgrafschaft Baar Wartenberger Teils und die Herrschaft Werenwag, dem Grafen Hermann Egon aber die übrigen Herrschaften, also die Landgrafschaft Heiligenberg sowie die Herrschaften Jungnau, Trochtelfingen und Weitra zugeteilt wurden. Wir beschäftigen uns zunächst weiter mit der Heiligenberger Linie.

Hermann Egon († 1674).

Graf Hermann Egon trat 1652 in die Dienste des kur-bayerischen Hofes, so daß er seine folgende Lebenszeit meist in München verbrachte. Hier gelangte er zu einem solchen Einfluß, daß er, wenngleich erst im Jahre 1670 zu dem Oberhofmeisterposten erhoben, doch tatsächlich seit dem Jahre 1662 der erste Hof- und Staatsbeamte war. Zusammen mit seinen weltbekannten Brüdern Franz Egon und Wilhelm Egon spann er stets denselben politischen Faden, und zwar ganz entgegen den politischen Traditionen seines Hauses in ausgesprochen antihabsburgischem Sinne. Nichtsdestoweniger wurde er, nachdem sein Bruder Franz Egon Bischof von Straßburg geworden war, wie zu vermuten ist auf einen von diesem nahegelegten Wunsch hin, vom Kaiser Leopold zusammen mit seinen Brüdern Franz Egon und Wilhelm Egon 1664 in den Reichsfürstenstand erhoben. Graf Hermann Egon erhielt diese Würde aber nicht bloß für sich, sondern auch für den jeweiligen Nachfolger in der Landgrafschaft Heiligenberg aus seiner Deszendenz. Hierdurch wurde die Landgrafschaft Heiligenberg zum Rang einer gefürsteten Grafschaft erhoben; auf ihr ruhte die Stimme im Reichsfürstenrate des Reichstages, in welchem Fürstenberg-Heiligenberg zugleich mit Ostfriesland 1667 eingeführt wurde; es stimmte auf der Reichsfürstenbank an 53. Stelle. Hermann Egon hat sich übrigens für seine Person nie des Fürstentitels bedient, wahrscheinlich nicht wegen des damit verbundenen Mehraufwandes, denn nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges war, wie schon gesagt, der Wohlstand der Familie ganz außerordentlich zurückgegangen.

Eine namhafte Vermehrung seiner Einkünfte bot dem Fürsten Hermann Egon die Herrschaft Maursmünster im Elsaß, in deren Besitz er mit Hilfe seines Bruders, des Bischofs Franz Egon von Straßburg, gelangte.

Gleich seinem Vater starb auch Hermann Egon im Alter von erst 47 Jahren mit Hinterlassung von 4 Söhnen und 2 Töchtern am 22. September 1674. Sein Nachfolger in der Regierung war sein ältester Sohn Anton Egon.

Fürst Anton Egon († 1716).

Beim Tode seines Vaters noch minderjährig, erhielt er von Kaiser Leopold den 16. April 1676 die *venia aetatis*¹. Im gleichen Jahre machte er noch eine bedeutende Erbschaft, indem ihm nach dem Tode seines kinderlosen Veters (Vaters Bruderssohnes), des Grafen Max Joseph, dessen Hinterlassenschaft, nämlich die Baar Wartemberger Teils und die Herrschaft Werenwag, zufiel, so daß die Heiligenberger Linie jetzt wieder über eine ansehnliche ungeteilte Ländermasse verfügte, nämlich die Landgrafschaft Heiligenberg, die Herrschaften Jungnau, Trochtelfingen und Werenwag, die halbe Landgrafschaft Baar und die (aber nicht reichsunmittelbaren) Herrschaften Weitra in Niederösterreich und Maursmünster im Elsaß. Leider aber sollte sich Fürst Anton Egon dieses Besitzes nicht lange ungestört erfreuen, und daran trug das Sympathisieren mit Frankreich die Schuld. Es war während des großen Reichskrieges gegen Frankreich, welcher durch den Nymweger Frieden 1679 beendet wurde, als Anton Egon Reisen ins Feindesland unternahm und sich dort mit Marie de Ligny, einer reichen Erbin, am 11. Januar 1677 vermählte. Bei der bekannten Haltung der Oheime des Fürsten, des Bischofs Franz Egon und des Fürsten Wilhelm Egon, entfachte dieser Schritt Anton Egons derart den Zorn des Kaisers, daß dieser am 16. Juni 1677 dem Bischof Johann Franz von Konstanz Auftrag gab, weil der Fürst Anton Egon zu Fürstenberg

¹ Anton Egon war damals 20 Jahre alt. Nach römischem Recht trat die Volljährigkeit erst mit dem vollendeten 25. Lebensjahr ein.

wider die publizierten kaiserlichen mandata advocatoria und inhibitoria aus dem hl. Römischen Reich sich in des Kaisers und des Reiches Feindes Lande nach Frankreich begeben, daselbst eine geraume Zeit sich aufgehalten und sich vermählt habe, alle im Reich gelegenen Herrschaften und Güter des Fürsten, sie seien Lehen oder Eigentum, Liegenschaften und Fahrnis, samt allen Pertinenzien in kaiserliche Sequestration zu nehmen. Die Untertanen wurden ihrer bisherigen Eide entschlagen und bis auf weiteres auf den Kaiser vereidigt (21.—31. August 1677)¹. Zwar gelang es den eigenen Vorstellungen des Fürsten wie dem Eintreten mächtiger Freunde und Verwandten, den Kaiser zu bewegen, die verhängte Maßregel wieder aufzuheben (der kaiserliche Befehl an den Bischof von Konstanz ist vom 6. Dezember 1678), jedoch knüpften sich an die Sequestration als Ausgangspunkt zwei bedeutende Verluste, die der Herrschaft Werenwag und der Herrschaft Maursmünster, Vorgänge, die im einzelnen hier zu verfolgen, zu weit abführen würde. (Für die Aufgabe seiner Allodialansprüche an die Herrschaft Werenwag erhielt Fürstenberg im Jahre 1730 von Österreich eine Entschädigung im Betrage von 20000 fl.)

Geschichtlich am bekanntesten ist Fürst Anton Egon als sächsischer Statthalter des Kurfürsten August des Starken, Königs von Polen, geworden, welches Amt er vom Dezember 1697 ab bis an sein Lebensende bekleidete. Er starb zu Wernsdorf, einem Jagdschloß zwischen Dresden und Leipzig,

¹ Nach den Sequestrationsprotokollen waren in der Grafschaft Heiligenberg, den Herrschaften Jungnau, Werenwag und Trochtelfingen und der Wartenberger Baar im ganzen 2836 Familien, das ergibt, die Familie durchschnittlich nur zu 5 Personen gerechnet, 14180 Einwohner (Münch-Fickler, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg 4, 80). Ganz genaue Angaben lassen sich nicht machen. Die Wartenberger Baar hatte ungefähr so viele Bewohner, wie Heiligenberg, Jungnau, Werenwag und Trochtelfingen zusammen.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

den 10. Oktober 1716 und wurde seinem letzten Willen entsprechend zu Maria-Stern, einem Nonnenkloster in der obern Lausitz, beerdigt, nur das Herz wurde in der Gruft zu Heiligenberg beigesetzt. Da der Fürst keinen Sohn hinterließ, erlosch mit ihm die von Graf Joachim begründete Heiligenberger Linie des fürstenbergischen Geschlechtes.

II. Die Baarer Linie.

Graf Heinrich († 1596).

Graf Heinrich erhielt, wie bereits angegeben ist, aus der Hinterlassenschaft seines Vaters, des Grafen Friedrich, die Landgrafschaft Baar (Fürstenberg) mit Ausnahme der Herrschaften Blumberg und Möhringen.

In seiner Zeit tritt namentlich hervor, wie die Behauptung der auf der alten Grafschaft bzw. Landgrafschaft beruhenden Gerechtsame der hohen und landgerichtlichen Obrigkeit überall dort, wo Fürstenberg nicht zugleich auch die niedergerichtliche Gewalt oder die Vogtei hatte, immer schwieriger wurde, namentlich gegenüber Württemberg. Dieses war Niedergerichtsherr in Schwenningen, Schura, Trossingen, Öfingen und zur Hälfte in Sunthausen. Die Tuttlinger Amtleute nahmen, wie Graf Heinrich gegenüber dem Herzoge Christoph klagen mußte, für Württemberg „hochlandesfürstliche Obrigkeit, Gebot, Verbot und Strafen“ in Anspruch, obwohl er, der Graf, mit aller hohen, forstlichen und landgerichtlichen Obrigkeit des Bezirks der Landgrafschaft vom Reiche belehnt sei, dazu noch andere Regalien empfangen habe und mit besonderen Privilegien begabt sei, nach denen bei Strafe die Niedergerichtsherren unter dem Scheine ihrer niedergerichtlichen Jurisdiktion keine weitere Herrlichkeit, geschwiege denn landesfürstliche Obrigkeit, in seiner Graf- und Landgrafschaft sich anmaßen